

verband des künstlerischen und wissenschaftlichen personals der hochschule für angewandte kunst in wien

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Rennerring
A - 1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	45 - GE '86
Datum:	16. SEP. 1986
Verteilt	18. Sep. 1986 Kreuz

H. Entzwingen

Wien, am 15.9.1986

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes vom 19.6.1986,
mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 ge-
regelt wird.

GZ. 920.531/8-II/A/6/86

In der Anlage übermittelt der o.a. Verband 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wilfried Braumüller

Dipl., Ing. Wilfried Braumüller
Vorsitzender

**hochschule für
angewandte kunst
in wien**

verband des künstlerischen und wissenschaftlichen personals der hochschule für angewandte kunst in wien

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
A - 1014 Wien

Wien, am 15.9.1986

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes vom 19.6.1986,
mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 ge-
regelt wird.

GZ. 920.531/8-II/A/6/86

1) VORBEMERKUNG

Grundsätzlich unterstützt der o.a. Verband die abgegebene Stellungnahme des Verbandes des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Hochschulen (Assistentenverband) vom 12.9.1986 vollinhaltlich in allen Punkten.

2) SPEZIELLE PROBLEME DER KUNSTHOCHSCHULEN

Zu den Problemen der Kunsthochschulen seien über die o.a. Stellungnahme hinaus noch einige Bemerkungen gestattet:

- Der im Entwurf vorgesehene Wegfall der sog. "gleichzuhaltenden Eignung" gemäß HAG 1962 kann nicht nur aus formalen Gründen (Auswirkungen im Gehaltsgesetz), sondern vor allem auch im Hinblick auf die Funktion als "Karrierezwischenstufe" vom Hochschulassistent zum Hochschulprofessor und damit verbunden als Leistungsanreiz für Hochschulassistenten an Kunsthochschulen unter keinen Umständen akzeptiert werden.

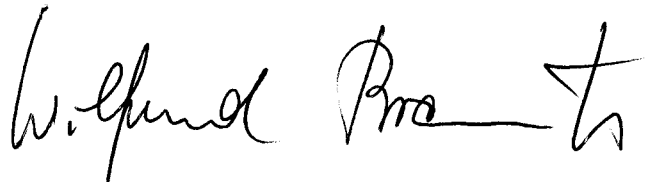
Solange an den 5 Kunsthochschulen gemäß KHOG keine Habilitationsmöglichkeit in Analogie zu den Universitäten sowie der Akademie der bildenden Künste besteht, muß das Rechtsgut der "gleichzuhaltenden Eignung" bestehen bleiben.

In diesem Zusammenhang sei nochmals die Schaffung von ao. Professorenstellen neuen Typs auch an Kunsthochschulen als weitere Karrierestufe erhoben.

- Bezüglich der Forderung nach Gleichstellung der Hochschulassistenten mit gleichzuhaltender Eignung mit den Universitäts- (Hochschul-) dozenten sei auf die Tatsache verwiesen, daß an den Kunsthochschulen gemäß KHOG nach dem derzeit geltenden Recht keine andere Möglichkeit zur Erlangung der Definitivstellung besteht als über die Erlangung der gleichzuhaltenden Eignung, wobei im Zuge dieses Verfahrens jeweils auch eine entsprechende Qualitätskontrolle stattfindet.

Der Verband des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals der Hochschule für angewandte Kunst in Wien ersucht höflichst um Berücksichtigung der angeführten Detailpunkte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dipl.Ing. Wilfried Braumüller
Vorsitzender

D/Präsidium des Nationalrates (25-fach)